

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundschreiben VII/2005** haben wir Ihnen einige Hinweise ausgewählt, die Sie bitte beachten wollen!

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine August 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag²	10.8.2005	15.8.2005 ⁴	10.8.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.8.2005	15.8.2005 ⁴	10.8.2005
Gewerbesteuer⁴	15.8.2005	18.8.2005	15.8.2005
Grundsteuer⁴	15.8.2005	18.8.2005	15.8.2005

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fallt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueranderungsgesetz 2003 werden bei einer Saumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Saumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Wo Maria Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8. und statt des 18.8. der 19.8.

Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen: Keine Ausnahme mehr

Nach dem Steueranderungsgesetz 2003 sind Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen seit dem 1.1.2005 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu wurde das Softwareprogramm ELSTER bereitgestellt. Die Finanzverwaltung wollte zunächst nicht beanstanden, wenn Anmeldungen bis 31. Marz 2005 noch in Papierform abgegeben wurden. Ab 1. April 2005 sollte nur noch die elektronische Übermittlung zulässig sein. Nach einem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen konnten Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen weiter in Papierform abgegeben werden, weil das Gesetz nur die Art, nicht aber die Form der Übermittlung

vorschreibt. Dieser Erlass ist inzwischen wieder aufgehoben worden. Das Bundesministerium der Finanzen hatte die Abgabe auf Papier bis zum 31. Mai 2005 zugelassen. Diese begrenzte Ausnahmeregelung ist nicht verlängert worden.

Das Finanzgericht Hamburg sieht die Übertragung der Steueranmeldungen in elektronischer Form als unbillige Härte an. Die Finanzverwaltung sieht das aber nicht so.

Der Deutsche Steuerberaterverband ist der Ansicht, dass die ausschließlich elektronische Abgabe nicht durch das Gesetz gedeckt ist. Unternehmer, die ihre Steueranmeldungen weiterhin in Papierform abgeben wollen, sollten sich deshalb auf § 150 der Abgabenordnung berufen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %

Steuerliche Behandlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung

Beiträge an die Berufsgenossenschaften sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt auch für die Beiträge pflichtversicherter oder freiwillig versicherter Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft.

In diesen Fällen sind die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung Betriebseinnahmen, die allerdings einkommensteuerfrei sind (z. B. Unfallrenten).

Die freiwilligen Beiträge von Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft und Vorstände juristischer Personen sind als Werbungskosten abzugsfähig. Bei Übernahme der Beiträge durch den Arbeitgeber liegt Arbeitslohn vor. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH muss die Übernahme der Beiträge im Anstellungsvertrag geregelt werden, weil sonst eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird.

Freiwillige Beiträge anderer Personen, die keine arbeitsvertraglichen Leistungen erbringen, z. B. Ehegatten, die unentgeltlich im Unternehmen ihres Ehegatten tätig sind, stellen Sonderausgaben dar. Die Leistungen der Berufsgenossenschaften sind auch in diesen Fällen einkommensteuerfrei.

Keine außerordentliche Absetzung für Abnutzung eines Softwareprogramms bei Erscheinen einer neuen Programmversion

Sofern außergewöhnliche Umstände zu einem Wert eines Wirtschaftsguts führen, der unter dem Wert liegt, den dieses Wirtschaftsgut bei Inanspruchnahme der planmäßigen Abschreibung haben würde, kann bei materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern über die planmäßige Abschreibung hinaus eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorgenommen werden.

Eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung setzt die Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit voraus. Bei einem objektiv noch funktionsfähigen Softwareprogramm ist

dies nicht der Fall.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass das Erscheinen einer neuen Programmversion nicht zu einer außerordentlichen Absetzung für Abnutzung berechtigt, wenn die Möglichkeit der sinnvollen Nutzung der „alten“ Software nicht endgültig entfallen ist.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dem Fall beschäftigen.

Lotteriegewinn als Einnahme aus nichtselbstständiger Arbeit

Gewinne der Arbeitnehmer aus einer betriebsinternen Verlosung (Lotterie, Tombola) sind grundsätzlich Arbeitslohn. Steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt aber nur bei einem Geldgewinn vor und bei einem Sachgewinn, der die Grenze der Aufmerksamkeit (40 €) überschreitet. Diese Sachbezüge bleiben aber trotzdem unbesteuerter, wenn der Arbeitnehmer im selben Kalendermonat Sachbezüge im Wert von insgesamt nicht mehr als 44 € erhält.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass ein Lotteriegewinn (Goldbarren) in Höhe von 25.500 € zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehört. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass nicht der Arbeitgeber, sondern ein Lieferant des Arbeitgebers die Lotterie durchführte. Das Finanzgericht sah dennoch eine enge Verknüpfung zwischen der Tätigkeit des Arbeitnehmers und dem Gewinn. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten

Auf Grund der geänderten Besteuerung der Renten nach dem Alterseinkünftegesetz stellt sich die Frage, ob Rentenversicherungsbeiträge weiterhin als Sonderausgaben oder als vorab entstandene Werbungskosten abzugsfähig sind. Dies könnte auch schon für vor dem 1.1.2005 gezahlte Rentenversicherungsbeiträge gelten.

Beim Bundesfinanzhof sind inzwischen mehrere Verfahren anhängig, so dass betroffene Steuerzahler gegen ihre Einkommensteuerbescheide Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen können. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung solche Bescheide zukünftig mit einem Vorläufigkeitsvermerk versieht.

Begrenzung der steuerlichen Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten Alleinerziehender verfassungswidrig

Der Gesetzgeber hatte in den 1980-er Jahren für Alleinerziehende die Möglichkeit eingeräumt, für jedes Kind, das zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte, einen Pauschbetrag von 480 DM pro Kind als Kinderbetreuungskosten geltend zu machen. Wurden die Kosten im Einzelnen nachgewiesen, waren diese ab 1997 um die sog. zumutbare Belastung zu kürzen. Ab dem Jahr 2000 ist die Vorschrift aufgehoben und am 1.1.2002 durch eine neue ersetzt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr entschieden, dass die Kürzung der einzelnen nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung verfassungswidrig war. Betroffene Alleinerziehende können nun mit einer Steuererstattung rechnen, soweit die zu Grunde liegenden Bescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Kindergeldberechtigung eines Kindes getrennt lebender Eltern bei Aufnahme sowohl im Haushalt der Mutter als auch des Vaters

Ein Kind getrennt lebender Eltern gilt als in den Haushalt beider Elternteile aufgenommen,

wenn es sich bei beiden in annähernd gleichem zeitlichen Umfang aufhält. In einem solchen Fall erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der von den Beteiligten dafür bestimmt wurde. Auch eine vor der Trennung getroffene Bestimmung bleibt wirksam, bis sie von einem der Berechtigten widerrufen wird.

Die dazu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf einen Fall getrennt lebender Eltern, die wechselseitig die Kinder in ihrer Obhut hatten. Die Kindergeldkasse forderte das Kindergeld von der Mutter zurück, da es die Kinder im Haushalt des Vaters aufgenommen sah. Diese Auffassung teilte das Gericht nicht.

Keine Schenkung zwischen Ehegatten bei unmittelbarer Grundstücksübertragung der Schwiegereltern auf ihren Schwiegersohn

Schwiegereltern hatten dem Ehemann ihrer Tochter ein Grundstück übertragen. Der Übertragungsvertrag enthielt die Formulierung, dass die Zuwendung auf Veranlassung der Tochter erfolgen sollte, es handele sich um eine ehebedingte Zuwendung.

Die beteiligten Personen sahen in dieser Übertragung zunächst eine Schenkung der Eltern an ihre Tochter und danach eine Schenkung der Ehefrau an ihren Ehemann. Unter Berücksichtigung der Freibeträge wäre der Übertragungsvorgang damit schenkungsteuerfrei gewesen.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Beurteilung nicht.

Es handelte sich um eine unmittelbare Schenkung der Schwiegereltern an ihren Schwiegersohn und nicht um eine Kettenschenkung (Eltern auf die Tochter und danach Ehefrau auf ihren Ehemann). Für die Beurteilung war die Frage entscheidend, ob die Tochter zu irgendeinem Zeitpunkt über eine eigene Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Verwendung des Schenkungsgegenstands Grundstück verfügte. Diese Frage wurde vom Gericht verneint. Daran änderte auch die vertragliche Formulierung nichts, dass die Übertragung auf Veranlassung der Tochter als ehebedingte Zuwendung erfolgte. Die Tochter war zu keinem Zeitpunkt mit dem Grundstück ihrer Eltern bereichert. Deshalb konnte sie auch ihrem Ehemann kein Eigentum an dem Grundstück verschaffen.

Die Beurteilung hatte zur Folge, dass statt der Steuerklasse I für eine Schenkung an die Tochter die Steuerklasse II für die Schenkung an den Schwiegersohn anzuwenden war und im Übrigen statt eines Freibetrags von 205.000 € nur ein solcher von 10.300 € zur Anwendung gelangte.

Berichtigung von Rechnungen für die Umsatzsteuer

Auf eine Anfrage des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes hat die Oberfinanzdirektion Nürnberg zur umsatzsteuerlich korrekten Berichtigung von Rechnungen Stellung genommen.

Sie unterscheidet dabei zwischen

- der Berichtigung einer Rechnung auf Grund fehlender oder unrichtiger Rechnungsangaben und
- der Berichtigung einer Rechnung zur Korrektur der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

Für die erste Kategorie der Berichtigungen wird klar gestellt, dass der Rechnungsempfänger von sich aus den Inhalt der ihm erteilten Rechnung nicht mit rechtlicher Wirkung verändern kann. Solche Berichtigungen können ausschließlich vom Rechnungsersteller vorgenommen werden.

Bei Unstimmigkeiten zwischen Leistendem und Leistungsempfänger, z. B. über die Höhe des geschuldeten Entgelts für die Leistung wegen unterschiedlicher Vorstellungen über das Aufmaß, kann die Berichtigung nach den Vorschriften über die Änderung der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden. Das Gleiche gilt, wenn der Leistungsempfänger einseitig eine Kürzung des zu zahlenden Entgelts vornimmt. Der Leistungsempfänger kann sich in solchen Fällen nicht darauf berufen, dass er für Zwecke des Vorsteuerabzugs zwingend eine berichtigte Rechnung benötigt. Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers bleibt auch bei Meinungsverschiedenheiten unberührt.

Keine Sozialversicherung bei Ferienjobs von Schülern

Werden Schüler in den Ferien beschäftigt und ist die Dauer der Beschäftigung auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt, so fällt unabhängig von der Höhe des Entgelts keine Sozialversicherung an. Für kurzfristig beschäftigte Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, muss allerdings eine Anmeldung der Beschäftigung entweder im elektronischen Verfahren oder mittels des Vordrucks bei der Bundesknappschaft abgegeben werden. Die Beendigung der Beschäftigung ist nach dem gleichen Verfahren zu erledigen.

Der Arbeitgeber sollte sich außerdem die Lohnsteuerkarte vorlegen lassen. Wird der Schüler länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr beschäftigt, gelten die Vorschriften für die sog. „Mini-Jobs“. Der Schüler darf außerhalb der vorgenannten Grenzen dann nur bis zu 400 € monatlich verdienen und der Arbeitgeber hat Pauschalbeträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie die pauschale Steuer von insgesamt 25 % an die Bundesknappschaft abzuführen.

Beispiel:

Schüler A arbeitet in den Sommerferien 2005 an 35 Arbeitstagen in einer Firma B. Er erhält dafür 2.800 € als Bruttolohn. Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abzuführen.

Ab dem 1.9.2005 arbeitet er monatlich 30 Stunden in der Firma B und erhält dafür 300 €. Vom 1.9.2005 an sind 25 % Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber an die Bundesknappschaft zu entrichten.

Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses

Wenn der Auszubildende einen Ausbildungsvertrag kündigen will, reicht es nicht aus, in dem Kündigungsschreiben lediglich auf eine im Ausbildungsvertrag geregelte Pflicht hinzuweisen, wonach der Auszubildende im Fall seines Fernbleibens den Ausbilder zu informieren und eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu übersenden hat.

Dies hat jüngst das Landesarbeitsgericht Köln entschieden. Erforderlich sei vielmehr die Benennung eines konkreten, kündigungsrelevanten Fehlverhaltens des Auszubildenden unter kurzer, aber nachvollziehbarer Angabe des tatsächlichen Kündigungssachverhalts.

Grundgesetz gewährleistet Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass

Das Kind eines Erblassers, das durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, kann von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Erblasser kann dem Kind den Pflichtteil nur entziehen, wenn ein Pflichtteilentziehungsgrund vorliegt. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Kind dem Erblasser nach dem Leben trachtet oder es sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers schuldig macht.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sind nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar. Nach Auffassung des Gerichts genügen diese Normen den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Erbrechtsgarantie und dem Schutz der Familie.

Der Samstag ist bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitzuzählen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Samstag bei der Berechnung der sog. Karenzzeit von drei Werktagen, die den Parteien eines Mietvertrags zur Wahrung der Kündigungsfrist zusteht, mitzuzählen ist. Im Sinne der gesetzlichen Regelung ist der Samstag ein Werktag.

Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung kommt es grundsätzlich auf deren Zugang beim Kündigungsempfänger an.

Im entschiedenen Fall ging das Kündigungsschreiben an einem Mittwoch (5.6.2002) beim Vermieter ein. Die Kündigung war mithin verspätet, weil der 1.6.2002, ein Samstag, bei der Berechnung der Karenzzeit von drei Werktagen mitzuzählen war.

Verdeckte Gewinnausschüttung durch vertraglich nicht geregelte private Kfz-Nutzung für den Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Die vertraglich nicht ausdrücklich geregelte private Kfz-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft oder eine dem Gesellschafter nahe stehende Person ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs in Höhe der Vorteilsgewährung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) anzusehen. Der Vorteil ist nicht mit 1 % des Listenpreises für ein Neufahrzeug, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben zu berechnen.

Der lohnsteuerrechtliche Wert (1 % des Listenpreises) ist nur für die einkommensteuerliche Erfassung des Nutzungsvorteils - unbeschadet dessen Qualifizierung als Arbeitslohn oder vGA - heranzuziehen. Für die Bewertung der vGA auf der Ebene der Kapitalgesellschaft ist diese Regelung nicht einschlägig. Der Vorteil ist hier ausschließlich nach Fremdvergleichsmaßstäben zu bewerten. Dies ist in der Regel der gemeine Wert unter Einbeziehung eines angemessenen Gewinnaufschlags. Dabei können die marktmäßigen Mietraten von professionellen Fahrzeugvermietern eine grobe Orientierungshilfe liefern. Die entstandenen Kosten unter Hinzuschätzung eines etwa hälftigen Gewinnaufschlags stellen eine angemessene Schätzungsgrundlage dar.

Fördermittel für Gründungs-Coaching

Haben Sie Ihr Unternehmen in den letzten 5 Jahren gegründet? Planen Sie Veränderungen in Ihrem Unternehmen, eine Unternehmensnachfolge oder eine neue Existenzgründung oder stehen nächste Entwicklungsschritte in Ihrem Unternehmen an? Werden Sie demnächst eine Firma übernehmen?

Lassen Sie sich von Experten unterstützen! Für das Gründercoaching stehen Zuschüsse bereit.

Unternehmensgründer und junge KMU (kleine und mittlere Unternehmen bis zu 5 Jahre nach

Gründung) erhalten Unterstützung durch einen Gründercoach, der außer betriebswirtschaftlichen Kenntnissen auch gute Branchenkenntnisse hat. Das Honorar des Coachs wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der KfW Mittelstandsbank bezuschusst (Grundförderung des Bundes).

In bestimmten Bundesländern - darunter auch in Sachsen - können darüber hinaus zusätzliche Beratungs- und Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden (Landesergänzung).

Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen der Grundförderung des Bundes: Einmaliger Zuschuss zum förderfähigen Netto-Honorar des Gründercoachs in Höhe von 65 % in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost); 50 % in den alten Bundesländern und Berlin (West). Das insgesamt berechnete Tageshonorar darf nicht mehr als 750 Euro betragen. Das förderfähige Beraterhonorar ist auf 320 Euro pro Tag begrenzt. Der Zuschuss wird für höchstens 10 Tage (à 8 Stunden pro Tag) gezahlt.

Sachsen bietet Gründern und jungen Unternehmen die Möglichkeit, das maximal förderfähige Beraterhonorar auf bis zu 750 Euro und die Anzahl der Beratungstage auf bis zu 20 aufzustocken. Die Zuschusshöhe variiert dabei in Abhängigkeit vom Alter und der Größe des Unternehmens und der Anzahl der Beratungstage.

In Summe können damit mehr als 50% der Beratungs- und Betreuungsleistungen bezuschusst werden.

Ansprechpartner

Bitte wenden Sie sich an Ihren regional zuständigen Kooperationspartner unseres Verbundes

RIEGEL&PARTNER GmbH
Unternehmensberater
Dr. Frank Pessner
01219 Dresden
Lockwitzer Straße 17
Tel. 0351-4670182
E-mail: pessner@riegel-partner.de

Interims- Management &
Coaching
Dipl.Ökonom Holger Meier
GmbH
Holger Meier
09112 Chemnitz
Horst-Menzel-Straße 4
Tel. 0371-4444613
E-mail: holger@imc-meier.de

RST
Unternehmensberater GmbH
Mattias Rudolph
09526 Olbernhau
Markt 1
Tel. 037360-43112
E-mail: mrudolph@st-verbund.de

oder an die Unternehmeragentur der KfW Mittelstandsbank, in deren Beraterpool vorgenannte Ansprechpartner gelistet sind.

KfW Bankengruppe
Unternehmeragentur der
KfW Mittelstandsbank
Charlottenstraße 33/33a
10117 Berlin
Tel.: 030 20264-5900
E-Mail: unternehmeragentur@kfw.de

Einzelheiten zum Ablauf des Gründercoachings finden Sie auch unter www.kfw-mittelstandsbank.de

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!